



Benützungsverordnung der gemeindeeigenen Ge- bäude und Anlagen

01.06.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
2. Organisation.....	5
3. Definitionen	5
4. Mehrzweck-Sporthalle und Aussenanlagen	5
Allgemeine Bestimmungen	5
Einzel- und Dauerbenützigungen zu sportlichen Zwecken	7
Anlässe	7
5. Aula	8
6. Schulküche inkl. Aufenthaltsraum der Schule Port.....	8
7. Sitzungszimmer Gemeindehaus/Theorieraum Feuerwehrmagazin.....	9
8. Schulhausplatz.....	9
9. Dorfplatz	10
10. Öffentliche Spielplätze	10
11. Weiher	10
12. Parkplätze und Einstellhalle	10
13. Badestellen.....	10
14. Schlussbestimmungen	10
15. Anhang I.....	12
16. Anhang II.....	14

Alle Personen- und Funktionenbezeichnungen in dieser Benützungsverordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port erlässt, gestützt auf Artikel 35 lit. c der Gemeindeordnung die

Benützungsverordnung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Benützungsordnung gilt für alle gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen, einschliesslich der Spiel- und Sportplätze.
Zweck	Art. 2 ¹ Sämtliche Anlagen dienen in erster Linie für Zwecke und Bedürfnisse der Gemeinde Port, der Volksschule, der Kirchgemeinde Nidau, des Zivilschutzes und der Feuerwehr. Zudem können diese im Rahmen der freien Kapazitäten an Vereine, Parteien und einheimische Private vermietet oder zur Verfügung gestellt werden. ² Die Aussenanlagen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung, sofern diese nicht durch die Schule, Vereine oder anderweitig benützt werden. ³ Für besondere Anlässe der unter Ziffer 1 genannten Benutzer sind die Anlagen freizugeben. Die Bauverwaltung kündigt dies, wenn möglich, mindestens 14 Tage im Voraus an.
Bewilligungs-erfordernis	Art. 3 ¹ Die Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen ist bewilligungspflichtig. ² Ausgenommen sind die öffentlichen Spielplätze und Weiher, Badestellen, Aussenanlagen der Schule (während den Öffnungszeiten), soweit sie nicht einem Verein zur Alleinbenützung zugewiesen oder aus technischen Gründen gesperrt sind. Für organisierte Anlässe ist eine Benützungsbewilligung erforderlich.
Gebühren	Art. 4 Die Benützungsgebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Port.
Gesuche	Art. 5 ¹ Gesuche für Einzelbenützungen sind mindestens 30 Tage vor der Benützung per Reservationstool einzureichen. ² Gesuche für Dauerbenützungen sind mit dem offiziellen Gesuchsformular mindestens 3 Monate vor der ersten Benützung einzureichen.
Prioritäten	Art. 6 Die Gesuche werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt. Es gelten folgende Prioritäten: <ol style="list-style-type: none">1. Einwohnergemeinde Port2. Schule, Kindergarten und Tagesschule3. Kirchgemeinde Nidau, Zivilschutz, Feuerwehr4. Ortsansässige Vereine und Parteien5. Auswärtige Vereine und Parteien6. Einheimische Private
Bewilligung	Art. 7 Die Bewilligung erfolgt schriftlich oder elektronisch und kann mit Auflagen verbunden werden. Mit Erhalt der Benützungszusage anerkennen die Gesuchsteller die Benützungsverordnung, die Tarife der Gebührenverordnung der Gemeinde Port und allfällige zusätzliche Bestimmungen der Gemeinde.
Rücktritt / Kündigungsfrist	Art. 8 ¹ Bei einem Rücktritt bis spätestens 30 Tage vor dem Termin wird keine Gebühr erhoben, bis spätestens 14 Tage werden die Hälfte der anfallenden Benützungsgebühren, danach der volle Betrag verrechnet. ² Bei Dauerbenützung besteht eine gegenseitige Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Benützungsgebühren werden anteilmässig in Rechnung gestellt.

Zuwiderhandlungen	<p>Art. 9 ¹ Missachtung dieser Benützungsordnung führt zur Verwarnung, bei Wiederholung oder schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung. Es können strafrechtliche Schritte vorgenommen werden.</p> <p>² Über die vorzeitige Auflösung der Bewilligung und rechtliche Schritte entscheidet der Gemeinderat.</p>
Beschwerde	<p>Art. 10 ¹ Gegen Entscheide der bewilligenden Stelle kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.</p> <p>² Dieser entscheidet abschliessend.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 11 ¹ Benützer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen.</p> <p>² Die Benützer nehmen Rücksicht auf die Nachbarschaft, sowohl während als auch nach der Veranstaltung.</p> <p>³ Um übermässiger Verunreinigung und Beschädigung vorzubeugen, kann die Bauverwaltung für einzelne Nutzungen spezielle Sorgfaltsanweisungen erlassen.</p> <p>⁴ Jede Sachbeschädigung ist der Bauverwaltung oder dem Hauswartungspersonal zu melden.</p>
Haftung	<p>Art. 12 ¹ Die Mieter haften für Schäden am Mietobjekt sowie für Schäden an den Einrichtungen, gleichgültig ob der Schaden von den Mietern oder von den Besuchern verursacht worden ist.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Port behält sich das Recht vor, eine Haftpflichtversicherung zu verlangen.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde Port haftet nicht für Beschädigungen und/oder Verluste der von den Mietern in die gemieteten Räumlichkeiten eingebrachten Gegenständen.</p> <p>⁴ Die Einwohnergemeinde Port und ihr Gemeindepersonal lehnen jegliche Verantwortlichkeit bei Schäden ab, die aus Unfall, Verletzung, Krankheit oder medizinischer Unverträglichkeit resultieren.</p>
Weisungen	<p>Art. 13 Die Weisungen des Gemeindepersonals sind verbindlich und zu befolgen.</p>
Vandalismus	<p>Art. 14 Schmierereien und allfällige Beschädigungen an Mobiliar, Anlagen und Spielgeräten, welche nicht gemeldet werden, werden den Strafverfolgungsbehörden angezeigt.</p>
Rauchen	<p>Art. 15 In den öffentlichen Gebäuden ist das Rauchen untersagt.</p>
Hunde	<p>Art. 16 ¹ Auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen und den Schulanlagen gilt die Leinenpflicht gemäss kantonalem Hundegesetz.</p> <p>² Hunde sind in den öffentlichen Gebäuden nicht gestattet.</p>
Feuer	<p>Art. 17 Es ist nicht erlaubt, ausserhalb der vorgesehenen Feuerstellen Feuer zu entfachen.</p>
Nacht- und Mittagsruhe, Feiertage	<p>Art. 18 Es gilt die Nacht- und Mittagsruhe gemäss Polizeireglement der Gemeinde Port.</p>
Fremdwerbung	<p>Art. 19 Fremdwerbungen im Zusammenhang mit Suchtmittel sind an Anlässen für Jugendliche nicht erlaubt.</p>

2. Organisation

Zuständigkeiten	<p>Art. 20 ¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus. Er entscheidet über Ausnahmen von dieser Verordnung. Die Benützung der Gebäude und Anlagen zur Durchführung von Anlässen mit wirtschaftlichen Absichten erfordert die Genehmigung des Gemeinderates. Der Gemeinderat behält sich vor, ein Gesuch trotz Erfüllung der Kriterien ohne Nennung von Gründen abzulehnen.</p> <p>² Die Schulleitung koordiniert die Belegung durch die Schule.</p> <p>³ Das Schulsekretariat bewilligt Einzel- und Dauerbenützungen in der Aula und der Schulküche inkl. Aufenthaltsraum. Sie erstellt den entsprechenden Belegungsplan.</p> <p>⁴ Die Bauverwaltung bewilligt alle übrigen Einzel- und Dauerbenützungen. Sie erstellt die jährlichen Belegungspläne.</p> <p>⁵ Das Hauswartungspersonal übt die Aufsicht über den Betrieb aus und ist für die Übergabe und Rücknahme der Räume und Geräte zuständig.</p> <p>⁶ Die Mieter lösen alle erforderlichen Massnahmen für ihren Anlass selbständig und in Absprache mit der Bauverwaltung oder dem Hauswartungspersonal aus.</p> <p>⁷ Ist der Mieter nicht vor Ort, ist durch diesen eine verantwortliche Person zu benennen.</p>
-----------------	--

3. Definitionen

Ortsansässige Vereine und Parteien	<p>Art. 21 Als ortsansässige Vereine und Parteien gelten kulturelle, sportliche, politische und gemeinnützige Vereine und Parteien, welche ihren Sitz in Port haben und ihrer Zweckbestimmung entsprechend vorwiegend für die Öffentlichkeit der Gemeinde Port tätig sind.</p>
Auswärtige Vereine und Parteien	<p>Art. 22 Als auswärtige Vereine und Parteien gelten kulturelle, sportliche, politische und gemeinnützige Vereine und Parteien, welche ihren Sitz ausserhalb von Port haben.</p>
Einzelbenützung	<p>Art. 23 Einmalige Benützung der Gebäude und Anlagen.</p>
Dauerbenützung	<p>Art. 24 ¹ Regelmässige Belegung von 1 Stunde pro Woche während eines Jahres. ² Diese Dauerbenützung gilt von Montag bis Freitag, von 07.00 bis 22.00 Uhr.</p>
Anlässe	<p>Art. 25 Anlässe, wie Feste, Veranstaltungen, Tagungen und Turniere.</p>

4. Mehrzweck-Sporthalle und Aussenanlagen

Allgemeine Bestimmungen

Benützungszeiten während Schulferien und Feiertagen	<p>Art. 26 ¹ Während den Schulferien ist die Mehrzweck-Sporthalle geschlossen. In der letzten Ferienwoche ist diese ab 17.00 Uhr für Dauerbenützer geöffnet.</p> <p>² Die Ferienregelung beginnt jeweils am Samstag und endet am Sonntag.</p> <p>³ Die Anlagen bleiben an offiziellen Feiertagen und an deren Vorabenden geschlossen.</p>
Benützungsumfang	<p>Art. 27 ¹ Die Benützungsbewilligung umfasst nebst dem eigentlichen, reservierten Raum auch die Benützung des Korridors, der Toilettenanlagen und der technischen Infrastruktur (Heizung, Lüftung, Licht, Wasser, Mobiliar).</p> <p>² Die Garderoben mit Duschen, der Gymnastikraum, die Bühne und die Küche sind separat zu reservieren.</p>
Private Nutzung	<p>Art. 28 ¹ Einheimische Privatpersonen können die Mehrzwecksporthalle und die Aussenanlagen stundenweise für sportliche Zwecke mieten.</p> <p>² Für private Anlässe wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern etc. wird keine Bewilligung erteilt.</p>
Aufsicht	<p>Art. 29 Die verantwortliche Person ist besorgt, dass beim Verlassen der Mehrzwecksporthalle die Räume abgeschlossen werden und die Beleuchtung gelöscht wird.</p>

Zutritt	<p>Art. 30 ¹ Bei Benützung ohne entsprechende Bewilligung verweigert das beaufsichtigende Hauswartungspersonal den Zutritt. Die Bauverwaltung ist befugt, eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruches einzureichen.</p> <p>² Ist keine verantwortliche Person anwesend, so ist das Hauswartungspersonal ermächtigt, einem Verein oder einer Trainingsgruppe den Zutritt zu einer Turnhalle oder einer anderen Anlage zu verweigern bzw. eine begonnene Übung abzubrechen.</p>
Rasenspielflächen	<p>Art. 31 ¹ Bei durchnässtem oder gefrorenem Terrain dürfen die Rasenspielflächen nicht benützt werden.</p> <p>² Das Spielfeld kann zur Schonung des Rasens für bestimmte Zeit gesperrt werden</p> <p>³ Das Befahren der Rasenplätze mit Velos, Mofas, Rollern, Rollschuhen, Rollbrettern, Scooter und dgl. ist nicht gestattet.</p>
Geräteräume	<p>Art. 32 Die Geräteräume dürfen nicht als Aufenthaltsraum oder Garderoben benützt werden.</p>
Garderoben	<p>Art. 33 ¹ Diese werden zusammen mit der Benützungsbewilligung zugeteilt.</p> <p>² Die Lehrgarderobe darf nur von Lehrpersonen, Leitern und Schiedsrichtern benützt werden.</p> <p>³ Die verantwortliche Person ist besorgt, dass die Garderoben in besenreinem Zustand verlassen werden.</p> <p>⁴ Liegendegebliebene Kleider und Gegenstände sind dem Hauswartungspersonal zur Aufbewahrung abzugeben.</p>
Duschen	<p>Art. 34 ¹ Bei der Benützung der Duschanlagen ist auf sparsamen Wasserverbrauch zu achten.</p> <p>² Die verantwortliche Person kontrolliert nach der Benützung, ob die Duschen abgestellt sind.</p>
Trennwände, Musikanlage, Anzeigetafel	<p>Art. 35 Die Trennwände, die Musikanlage und die Anzeigetafel dürfen erst nach der Instruktion durch das Hauswartungspersonal bedient werden.</p>
Parken / Verkehr	<p>Art. 36 Bei grösseren Anlässen kann die Bauverwaltung die Organisation eines Verkehrsdienstes gemäss Anhang I verlangen.</p>
Maximale Belegung	<p>Art. 37 ¹ Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die aus Sicherheitsgründen festgelegte maximale Belegungszahlen der Räumlichkeiten nicht überschritten wird.</p> <p>² Diese betragen maximal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle 3 Hallen: 1'100 Personen - Halle 1: 400 Personen - Halle 2: 150 Personen - Halle 3: 550 Personen - Gymnastikraum: 20 Personen - Bühne: 20 Personen <p>³ Die Bestuhlungspläne sind im Anhang II dieser Verordnung.</p>
Fluchtwege	<p>Art. 38 Das Hauswartungspersonal zeigt der verantwortlichen Person jeweils die Fluchtwege (gemäss GVB-Weisung) auf und orientiert über die Standorte der Löscheinrichtungen.</p>

Einzel- und Dauerbenützigungen zu sportlichen Zwecken

Mindestbelegung bei Dauerbenützigungen	Art. 39 ¹ Für eine Dauerbenützigung ist eine regelmässige Belegung einer Halleneinheit von mindestens 6 Personen erforderlich. ² Wird die Mindestbelegung nicht eingehalten und es liegen weitere Gesuche vor, so wird der Benutzer benachrichtigt und dessen Bewilligung innert der 3-monatigen Kündigungsfrist aufgehoben.
Verlassen der Räumlichkeiten	Art. 40 Bei Nutzungen der Halle unter der Woche zu sportlichen Zwecken, ist die Anlage so zu verlassen, dass alle Räume spätestens um 22.15 Uhr abgeschlossen werden können.
Verhaltensregeln	Art. 41 <ul style="list-style-type: none">- Benutzer dürfen die Sporthalle erst betreten, wenn die verantwortliche Person anwesend ist. Diese Person hat während der ganzen Belegungszeit die Aufsicht auszuüben.- Die Anwendung von Harz oder anderen Haftungsmitteln ist untersagt.- In der Sporthalle darf kein Massageöl verwendet werden.- Das Konsumieren von Esswaren in der Sporthalle ist während des Sportbetriebes untersagt.- Die Sporthalle darf nur in sauberen Turnschuhen, Socken oder barfuss betreten werden.- Nocken-, Nagel- und Strassenschuhe sowie Turnschuhe mit Striemen verursachenden Sohlen dürfen nicht getragen werden.- Turnschuhe, welche vorher auf den Aussenanlagen getragen wurden, sind in der Halle nicht zugelassen.- Die Garderoben und Hallen dürfen nicht mit Schuhen betreten werden, welche vorher auf dem Rasenspielfeld getragen wurden.
Geräte, Material	Art. 42 ¹ Geräte und Material aus den Hallengeräteräumen dürfen nicht im Freien benützt werden. Dazu dienen die Aussengeräte, welche andererseits nicht in den Hallen verwendet werden dürfen. ² Das bewegliche Material ist nach Gebrauch an seinen vorgesehenen Platz zu versorgen.
Restauration	Art. 43 Einheimischen Vereinen wird die Küche der Mehrzwecksporthalle während Heimspielen von Meisterschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Anlässe

Benützigungszeiten	Art. 44 Die Mehrzwecksporthalle kann nur am Wochenende für Anlässe gemietet werden. Die Räumlichkeiten können frühestens am Samstag ab 7.00 Uhr gemietet werden und müssen spätestens am Montag, 7.00 Uhr gereinigt zurückgegeben werden.
Verhaltensregeln	Art. 45 <ul style="list-style-type: none">- Es dürfen kein Glitter und kein Konfetti benützt werden.- Reiszwecken sind nicht erlaubt.- Die Anwendung von Harz und anderen Haftungsmitteln ist untersagt.- Es ist untersagt, in der Mehrzwecksporthalle zu übernachten.- Bühnenfeuerwerk, Pyros und dergleichen sind nicht gestattet.
Übergabe der Räumlichkeit	Art. 46 ¹ Räume und Anlagen werden vom Hauswartungspersonal übergeben. ² Das Hauswartungspersonal ist nicht verpflichtet, während der Benützigungszeit dauernd anwesend zu sein. ³ Die Abgabe der Räumlichkeiten an das Hauswartungspersonal hat besenrein zu erfolgen. ⁴ Die Abgabe der Räumlichkeiten an das Hauswartungspersonal erfolgt nach deren Kontrolle.

Küche **Art. 47** ¹ Bei der Benützung der Küche ist durch den Veranstalter eine verantwortliche Person zu bestimmen. Diese übernimmt vom Hauswartungspersonal das nötige Inventar und übergibt es ihm nach Gebrauch wieder.
² Sämtliches Material ist nach Gebrauch gereinigt an den dafür vorgesehenen Platz zu versorgen.
³ Fehlendes oder beschädigtes Inventar ist durch die Benutzer dem Hauswart zu melden und anschliessend zu bezahlen.
⁴ Die Küchenkombination ist nach der Vorgabe des Hauswartungspersonals, mit den vorgesehenen Reinigungsmitteln zu reinigen.
⁵ Mitgebrachte Lebensmittel und Reste müssen wieder mitgenommen werden.
⁶ Der Küchenboden muss bei der Abgabe gewischt und feucht aufgenommen sein.

Bühne **Art. 48** Für die Benützung der Bühne ist durch den Mieter eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche vom Hauswartungspersonal instruiert wird und für die ordnungsgemässe Bedienung der Anlage verantwortlich ist.

Organisation durch den Mieter **Art. 49** Die Mieter sind auf eigene Kosten verantwortlich für:

- Massnahmen zum Schutz der benutzten Gebäude und Anlagen, insbesondere des Bodenbelags bei (Tanz-)Veranstaltungen oder der Wände bei Kreativkursen, welche zu Verschmutzungen führen könnten.
- Einholen der notwendigen Bewilligungen für Gastgewerbe, Überzeit und Grossveranstaltungen.
- Einhaltung der Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes (GGG) und der Gastgewerbeverordnung (GGV), insbesondere von Art. 29 GGG.
- Einhaltung der Hygiene- und Lebensmittelvorschriften.
- Abschluss aller nötigen Versicherungen.
- Organisation eines Verkehrsdienstes auf Anweisung der Bauverwaltung.
- Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen, nach Anweisung des Hauswartungspersonals.
- Die Beschaffung des Geschirrs und der zusätzlich notwendigen Geräte.
- Abfallentsorgung.

5. Aula

Benützungzeiten während Schulferien und Feiertagen **Art. 50** ¹ Während den Schulferien ist die Aula geschlossen. In der letzten Ferienwoche ist diese ab 17.00 Uhr für Dauerbenützer geöffnet.
² Die Ferienregelung beginnt jeweils am Samstag und endet am Sonntag.
³ Die Anlagen bleiben an offiziellen Feiertagen und an deren Vorabenden geschlossen.

Benützungsumfang **Art. 51** Die Benützungsbewilligung umfasst nebst dem eigentlichen, reservierten Raum auch die Benützung des Korridors, der Toilettenanlagen und der technischen Infrastruktur (Heizung, Lüftung, Licht, Wasser, Mobiliar).

Zutrittssperre **Art. 52** Benutzer dürfen die Aula erst betreten, wenn die verantwortliche Person anwesend ist. Diese Person hat während der ganzen Belegungszeit die Aufsicht auszuüben.

Aufsicht **Art. 53** Die verantwortliche Person ist besorgt, dass beim Verlassen der Aula die Fenster geschlossen sind, die Räume abgeschlossen werden und die Beleuchtung gelöscht wird.

Maximale Belegung **Art. 54** ¹ Die verantwortliche Person für Veranstaltungen hat dafür zu sorgen, dass die aus Sicherheitsgründen festgelegte maximale Belegungszahl der Räumlichkeiten nicht überschritten wird.
² Diese beträgt mit Bestuhlung 100 Personen.

6. Schulküche inkl. Aufenthaltsraum der Schule Port

Benützungzeiten während Schulferien und Feiertagen **Art. 55** ¹ Während den Schulferien ist die Schulküche inkl. Aufenthaltsraum geschlossen. In der letzten Ferienwoche ist diese geöffnet.
² Die Ferienregelung beginnt jeweils am Samstag und endet am Sonntag.
³ Die Anlagen bleiben an offiziellen Feiertagen und an deren Vorabenden geschlossen.

Benutzungsumfang	Art. 56 Die Benützungsbewilligung umfasst nebst dem eigentlichen, reservierten Raum auch die Benützung des Korridors, der Toilettenanlagen und der technischen Infrastruktur (Heizung, Lüftung, Licht, Wasser, Mobiliar).
Aufsicht	Art. 57 Die verantwortliche Person ist besorgt, dass beim Verlassen der Küche inkl. Aufenthaltsraum die Fenster geschlossen sind, die Räume abgeschlossen werden und die Beleuchtung gelöscht wird.
Maximale Belegung	Art. 58 ¹ Die verantwortliche Person für Veranstaltungen hat dafür zu sorgen, dass die aus Sicherheitsgründen festgelegte maximale Belegungszahl der Räumlichkeiten nicht überschritten wird. ² Diese beträgt 50 Personen.
Verhaltensregeln	Art. 59 <ul style="list-style-type: none"> - Alle zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Material sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. - Sämtliches Material ist nach Gebrauch gereinigt an dem dafür vorgesehenen Platz zu versorgen. - Auf eine Übergabe des Inventars wird verzichtet. Dies erfolgt auf Vertrauensbasis. Fehlendes oder beschädigtes Inventar ist durch die Benutzer dem Hauswart zu melden und anschliessend zu bezahlen. - Die Edelstahlküchen-Kombination ist mit dem vorgesehenen Reinigungsmittel zu reinigen. - Mitgebrachte Lebensmittel und Reste müssen entsorgt werden. - Der Boden der Küche und des Aufenthaltsraums muss bei der Abgabe gewischt und feucht aufgenommen sein.

7. Sitzungszimmer Gemeindehaus/Theorieraum Feuerwehrmagazin

Zweck	Art. 60 ¹ Die Sitzungszimmer im Gemeindehaus dienen in erster Linie für Zwecke und Bedürfnisse der Verwaltung und der Behörden der Einwohnergemeinde Port. Sie können den ortsansässigen Parteien zur Verfügung gestellt werden, sofern ein Mitglied des Gemeinderates anwesend ist. ² Der Theorieraum im Feuerwehrmagazin dient in erster Linie für Zwecke und Bedürfnisse der Feuerwehr. Er kann der Verwaltung und den Behörden der Einwohnergemeinde Port zur Verfügung gestellt werden.
Zuständigkeit	Art. 61 Für die Vermietung der Sitzungszimmer/des Theorieraums ist der Gemeinderat zuständig.

8. Schulhausplatz

Benützungszeiten	Art. 62 Die Benützungszeiten des Schulhausplatzes richten sich nach Art. 17 der Verordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen.
Verhaltensregeln	Art. 63 <ul style="list-style-type: none"> - Die Rasenplätze sind bei nasser Witterung gesperrt. - Das Fussballspielen ist gestattet. - Das Ballspielen in Richtung der Fassaden ist zu unterlassen. - Auf den Hartplätzen ist das Rollschuh-, Rollbrett- und Scooterfahren erlaubt. - Die Spielplätze sind sauber zu halten. - Zu den Spielgeräten ist Sorge zu tragen - Auf die Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen. Ihre Grundstücke dürfen weder betreten noch beschädigt werden. - Das Parkieren von Autos innerhalb des Pausenplatzareals ist verboten. - Die Anordnungen des Hauswartungspersonals und der Lehrerschaft sind zu befolgen. - Die Kinder des Mittagstisches dürfen den Schulhausplatz in der Mittagszeit unter Aufsicht einer Betreuungsperson benutzen.

9. Dorfplatz

- Bewilligungsberechtigung **Art. 64** ¹ Zur Erlangung einer Benützungsbewilligung muss ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veranstaltung bestehen.
² Der Dorfplatz kann nicht zu gewerblichen oder privaten Zwecken genützt werden.
- WC-Anlagen **Art. 65** Es stehen keine WC-Anlagen zur Verfügung. Der Mieter ist selbst besorgt, eine Möglichkeit zu schaffen.

10. Öffentliche Spielplätze

- Verhaltensregeln **Art. 66**
- Die Spielplätze sind sauber zu halten.
 - Gefährliche, scharfkantige Gegenstände sind auf den Spielplätzen nicht erlaubt.
 - Zu den Spielgeräten ist Sorge zu tragen.

11. Weiher

- Verhaltensregeln **Art. 67** Es ist nicht erlaubt, ausserhalb der vorgesehenen Feuerstellen Feuer zu entfachen.

12. Parkplätze und Einstellhalle

- Autoeinstellhalle, Parkplätze **Art. 68** ¹ Parkplätze der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen dienen ausschliesslich den Benützenden dieser Anlagen. Allen übrigen Personen (Anwohner und deren Besucher etc.) ist das Parkieren untersagt.
² Schulhausplatz und Dorfplatz dürfen nicht als Parkplatz verwendet werden.
³ Fehlbare Fahrzeughalter können vom Gemeindepersonal verwarnet werden. Im Wiederholungsfall wird Strafanzeige erstattet.

13. Badestellen

- Benützung **Art. 69** Die Benützung der unbeaufsichtigten Badestellen und Badetreppen erfolgt auf eigene Gefahr.

14. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 70** Diese Verordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen inkl. Anhang I und Anhang II tritt auf 1. Juni 2025 in Kraft.
- Aufhebung von Erlassen **Art. 71** Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche ihr widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere die Verordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen inkl. Anhang I und Anhang II von 2017.

Port, 7. März 2025

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Simon Loosli

Christian Luder

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde gestützt auf Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Nidauer Anzeiger vom 13. März 2025 veröffentlicht.

Port, 13. März 2025

Gemeindeschreiber

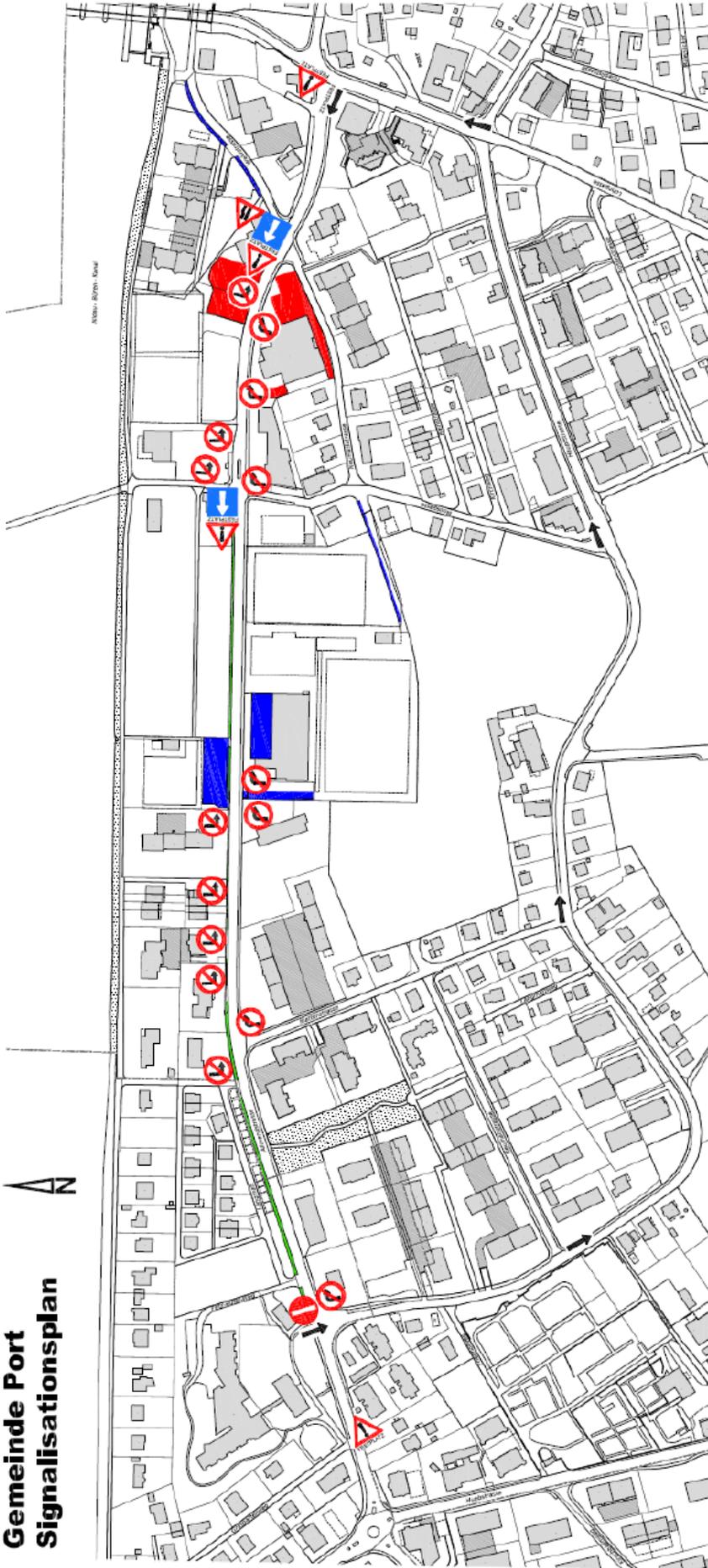
Christian Luder

15. Anhang I

Parkieren von Motorfahrzeugen anlässlich von Veranstaltungen

Grundlage	Art. 1 Grundlage für diese Weisung bildet der Signalisationsplan auf der folgenden Seite.
Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Diese Weisung hat Gültigkeit für die im Plan definierten und für das Parkieren von Motorfahrzeugen bestimmten Flächen. ² Ausnahmen bilden die im Plan aufgeführten und als öffentliche Parkplätze gekennzeichneten, nicht mit Parkverbot belegt oder in Privatbesitz befindlichen Flächen.
Geltungsdauer	Art. 3 ¹ Die Benützung der definierten Flächen zu Parkierungszwecken ist auf die Dauer der Veranstaltung beschränkt. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass diese unmittelbar nach Ende der Veranstaltung wieder freigegeben werden. ² Die Gemeindepolizeibehörde kann das Entfernen von unzulässig parkierten Fahrzeugen vornehmen. Der Fahrzeughalter oder der Veranstalter hat für die Kosten aufzukommen.
Definition	Art. 4 ¹ Im Plan blau gekennzeichnete Flächen sind als öffentliche Parkplätze gekennzeichnet oder nicht mit Parkverbot belegt. ² Im Plan rot gekennzeichnete Flächen sind in Privatbesitz. Vorab ist beim Besitzer eine Bewilligung zur Benützung einzuholen. ³ Im Plan grün gekennzeichnete Flächen sind Fahrbahflächen öffentlicher Strassen oder mit Parkverbot belegte Gebiete. Für diese ist der Beizug eines Verkehrsdienstes zwingend.
Bewilligung	Art. 5 ¹ Für die teilweise oder ganzheitliche Benützung der im Plan grün gekennzeichneten Flächen ist eine Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde erforderlich. ² Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich einzureichen und muss folgende Angaben enthalten: - Bezeichnung der benötigten Flächen - Zeitpunkt und Benützungsdauer - Name und Adresse der verantwortlichen Person.
Signalisation	Art. 6 ¹ Die im Plan grün gekennzeichneten Flächen, sowie allfällige verkehrsleitende Massnahmen müssen für die Dauer der Veranstaltung nach Strassverkehrsgesetz signalisiert werden. ² An der Allmendstrasse muss die Veranstaltung in jedem Fall mit einem Gefahrensignal und dem Hinweis „Festplatz“ signalisiert werden. ³ Die Gemeinde Port stellt die nötigen Signale gegen Gebühr zur Verfügung. ⁴ Allfällige Unterstützung beim Aufstellen von Signalen oder Abschränkungen, wird dem Veranstalter gemäss Gebührentarif verrechnet.

Gemeinde Port Signalisationsplan



Als öffentliche Parkplätze gekennzeichnete Flächen und solche ohne Parkverbot

öffentliche Parkplätze: Tennisplatz Mehrzwecksporthalle

Flächen ohne Parkverbot: Wehrstrasse Neumattstrasse



Parkplätze bei privaten Liegenschaften

Areal Ziemer Group AG ca. 60 Plätze
Parkplatz Ziemer Group AG ca. 30 Plätze



Fahrbahnen öffentlicher Strassen oder mit Parkverbot belegte Gebiete

Allmendstrasse ca. 200 Plätze

Die Allmendstrasse sollte nur in Ausnahmefällen zum Parkieren freigegeben werden.

Begründung:
- Starkes Verkehrsaufkommen
- Verkehrssicherheit
- Rücksicht auf die Dienstleistungsbetriebe Restaurant Romantica und Autogarage

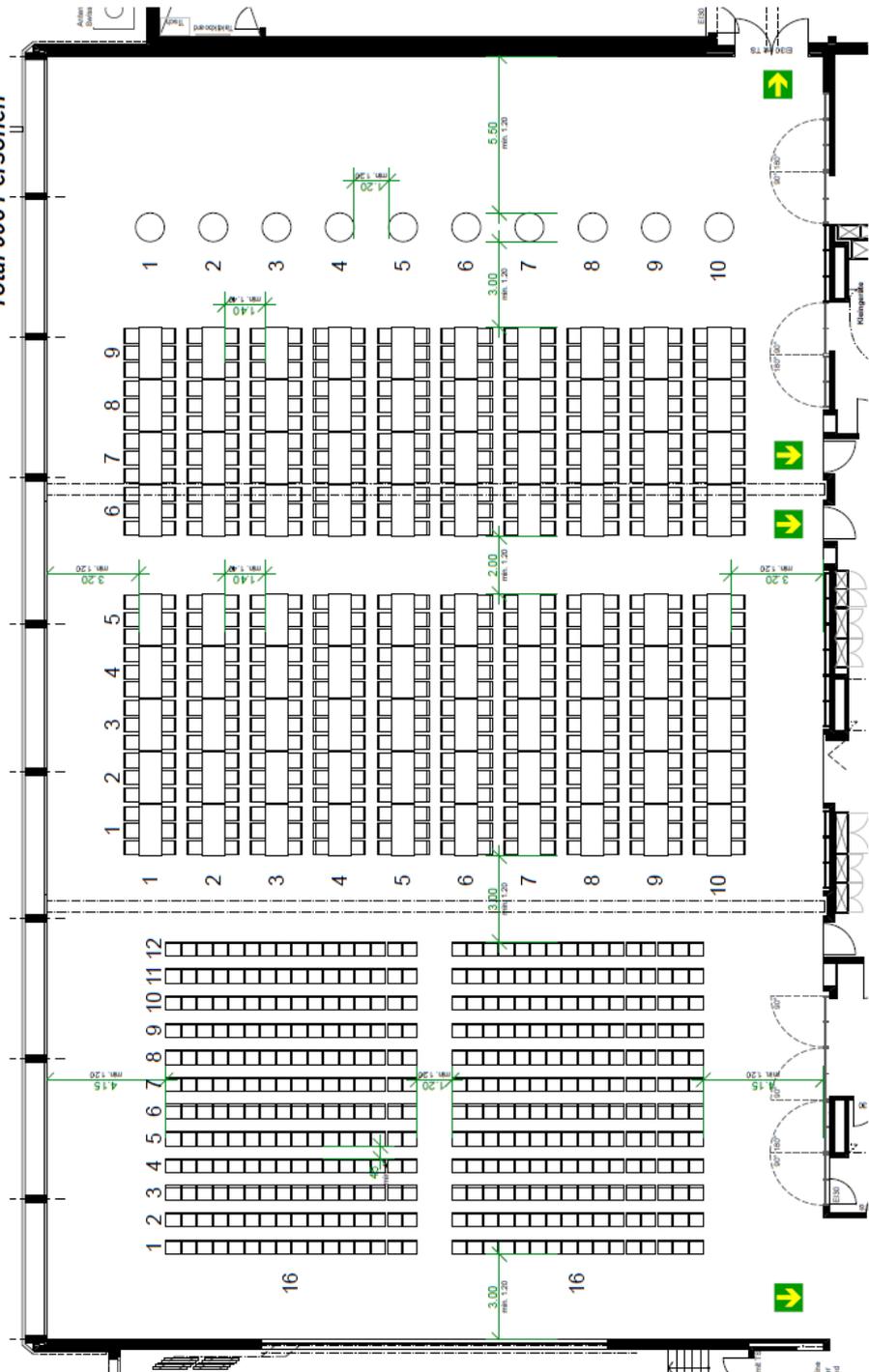
16. Anhang II

Bestuhlungspläne

Belegungsplan Mischbestuhlung
Mehrzwecksporthalle Port
 Massstab 1:200

maximale Personenbelegung
 Mischbestuhlung = 1'100 Personen

gezeichnet
 - 408 Stühle
 - 90 Tische à 60 Personen
 - 10 Stehtische à 5 Personen
Total 998 Personen



Version 22.08.2023 / genehmigt durch Brandschutzplaner David Zweifel, Safet Swiss AG, am 25.08.2023



Belegungsplan Konzertbestuhlung Mehrzwecksporthalle Port

Massstab 1:200

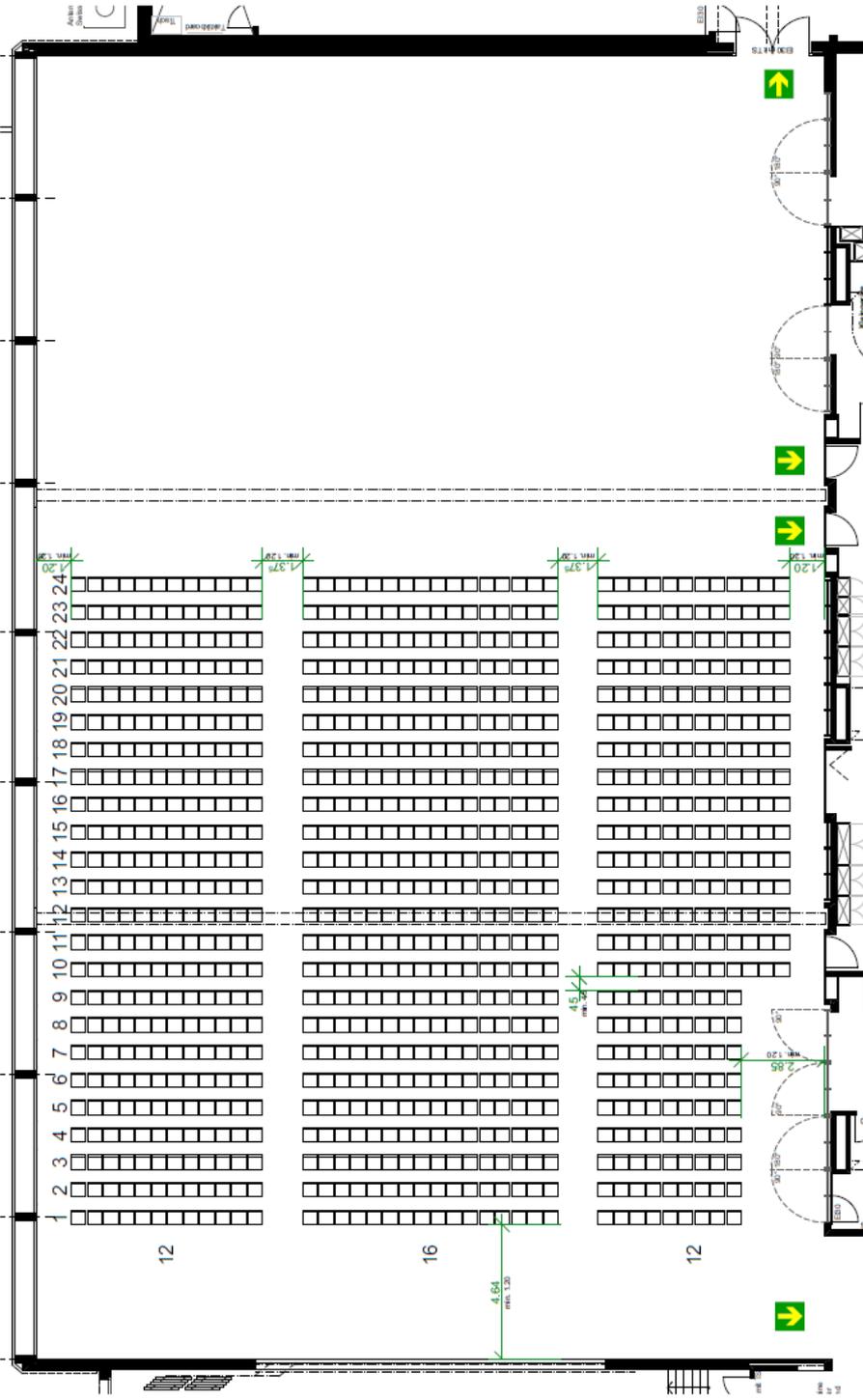
Maximale Kapazitäten

ohne Bestuhlung = 1'100 Personen

Konzertbestuhlung = 934 Personen

gezeichnet
- 933 Stühle

Total 933 Personen



Version 12.06.2023 / genehmigt durch Brandschutzplaner David Zweifel, Safe T Swiss AG am 25.04.2023

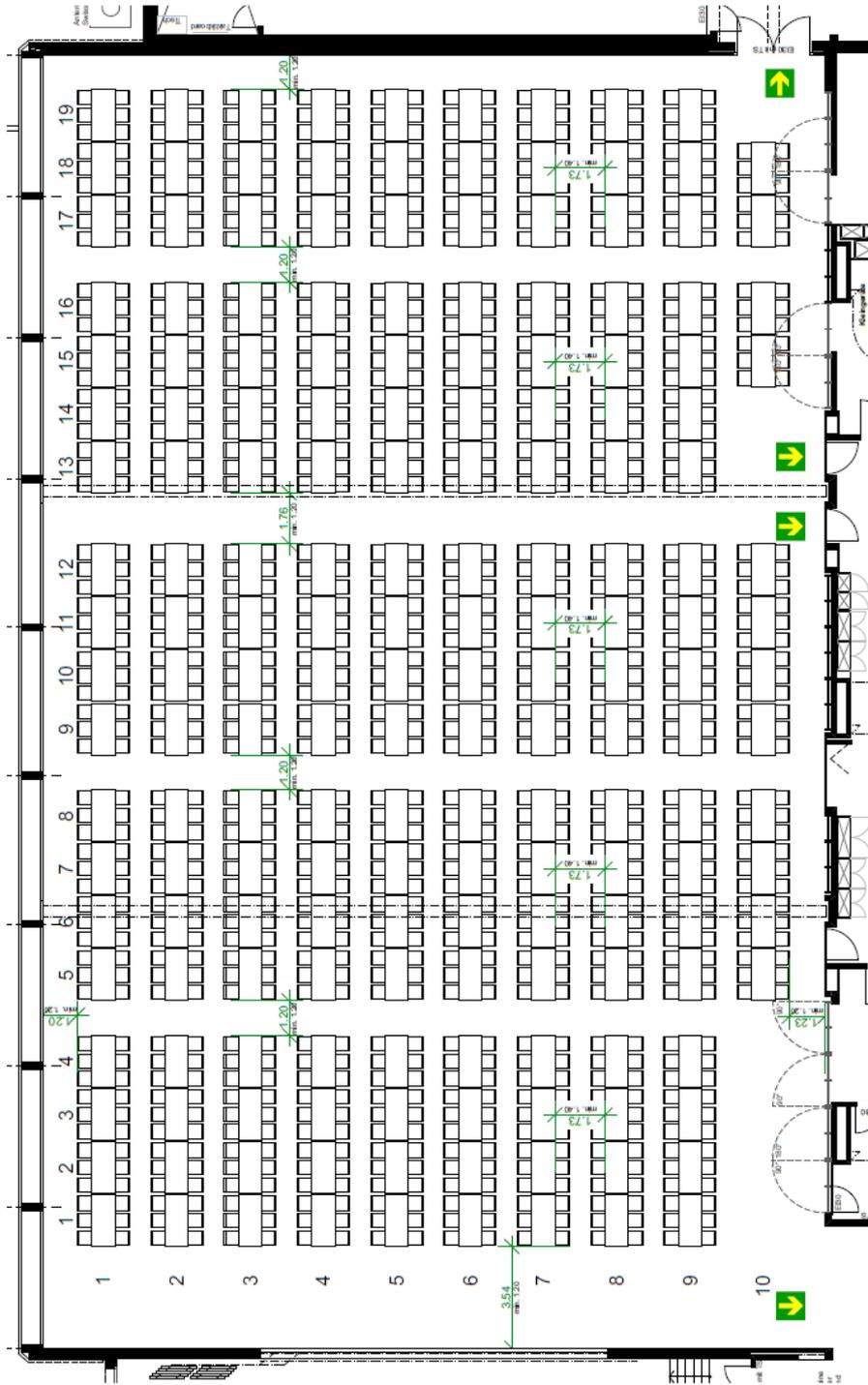


Belegungsplan Bankettbestuhlung Mehrzwecksporthalle Port

Masstab 1:200

Maximale Kapazitäten
ohne Bestuhlung = 1'100 Personen
Bankettbestuhlung = 1'100 Personen

gezeichnet
- 1'098 Stühle
- 183 Tische
Total 1'098 Personen



Version 12.06.2023 / genehmigt durch Brandschutzplaner David Zweifel, SafeT Swiss AG am 25.04.2023